

Satzung des Vereins Philia e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Philia.
2. Er hat den Sitz in Bammental.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51 ff AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung Heranwachsender in Deutschland. Das Ziel wird durch die finanzielle Förderung schulischer und außerschulischer Maßnahmen verwirklicht. Philia e.V. ist überparteiisch und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
4. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung ein Jahr rückständig bleibt, sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Philia e.V. verstößt, kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jedoch ist ein Mindestbeitrag von 12 Euro im Jahr verpflichtend.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat die Jahresbeiträge, die sonstigen Einnahmen und Zuwendungen satzungsgemäß zu verwalten und zu verwenden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Schatzmeister.
6. Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Kassenprüfer geprüft.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins Philia e.V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Philia e.V. Ihr gehören alle Mitglieder des Philia e.V. an.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern

ist auf Verlangen die Niederschrift zuzustellen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung von dieser auf drei Jahre gewählt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder kann für sich allein den Verein vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, (fern)mündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
2. Eine beantragte Änderung oder Ergänzung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Zur Erweiterung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den "Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V."

3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 01.01.07 errichtet.

.....
Fotis Dimitriou

.....
Simon David Isemann

.....
Jannik Jansen

.....
Benjamin Klensmann

.....
Martin Balogh

.....
Timm Söllner

.....
Christian Hymer